

Prüfungstest



Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung

für den Taxi- und Mietwagenunternehmer
sowie den Unternehmer des gebündelten
Bedarfsverkehrs

Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie den Unternehmer des gebündelten Bedarfsverkehrs

Prüfungstest

Thomas Grätz

Rechtsanwalt und vormalig Geschäftsführer des
Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP)/Bundesverband Taxi und Mietwagen
Frankfurt und Berlin

ISBN 978-3-574-60543-7

© 2007 Verlag Heinrich Vogel - in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

10. neubearbeitete Auflage 2023

Stand: Februar 2023

Umschlaggestaltung: Bloom Project
Titelbild: © Wirestock / Getty Images / iStock
Lektorat: Franziska Boll
Herstellung: Markus Tröger
Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: Wilco B. V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte von Internetverweisen wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Seitenbetreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z.B. Unternehmer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

EINFÜHRUNG

Sie wollen den Beruf des Taxi- und/oder Mietwagenunternehmers und/oder Unternehmer des gebündelten Bedarfsverkehrs ausüben. Bevor Sie dies dürfen, haben Sie in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) nachzuweisen, dass Sie dafür auch fachlich geeignet sind. Das Wissen wird in verschiedenen Sachgebieten abgefragt, die im Einzelnen in einem Katalog der Sachgebiete für Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Pkw in der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr niedergelegt sind. Fünf Themenbereiche werden in der Prüfung in einer vorgeschriebenen und unterschiedlichen Punktegewichtung abgefragt. Diese fünf Sachgebiete sind:

- Recht
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes
- Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes
- Grenzüberschreitende Personenbeförderung

Gliederung der Fachkundeprüfung nach Sachgebieten und Punkteverteilung

Fachkundeprüfung für den Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Pkw				
Sachgebiet	Prozentuale Gewichtung	Punkte Schriftliche Fragen	Punkte Schriftliche Übungen/Fallstudie	Punkte Mündliche Prüfung
Recht	20 %	12	11	7,5
Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes	40 %	24	21	15
Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung	15 %	9	7,5	5,5
Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes	15 %	9	7,5	5,5
Grenzüberschreitende Personenbeförderung	10 %	6	5	4
Punktzahl nach Prüfungsteil (Anteil an der Gesamtprüfung)		60 (40 %)	52,5 (35 %)	37,5 (25 %)
Gesamtpunkte		150		
Prüfungsdauer		60 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
Mindestpunktzahl pro Prüfungsteil		Mindestens 30	Mindestens 26,5	Mindestens 19
Zu erreichende Punktzahl für das Bestehen		90		

Die Fachkundeprüfung ist eine kombiniert schriftlich/mündliche Prüfung. Der schriftliche Teil ist wiederum unterteilt in zwei Teilprüfungen, zum einen sind dies «Schriftliche Fragen», zum anderen «Schriftliche Übungen/Fallstudien». Der abschließende Teil ist dann, sofern die Prüfung insgesamt noch bestanden werden kann, die mündliche Prüfung. Wenn nämlich der Bewerber in einer der schriftlichen Teilprüfungen weniger als 50 % der auf den Prüfungsteil entfallenden Punkte erzielt hat, dann hat er die Prüfung insgesamt nicht bestanden, sodass die mündliche Prüfung entfällt. Sollte der Prüfling bereits in den beiden schriftlichen Teilprüfungen die für das Bestehen notwendige Punktzahl von 90 erreicht haben, entfällt die mündliche Prüfung ebenfalls.

Als Fragenarten werden auf den Prüfungsbögen der IHK bei den schriftlichen Fragen sowohl sog. Multiple-Choice-Fragen mit jeweils 4 Antworten zur Auswahl als auch Fragen mit direkter Antwort

gestellt. Bei der Fallstudie wird eine Ausgangssituation geschildert, die dann grundsätzlich für alle der einzelnen Aufgabenstellungen gilt bzw. die dann für einzelne Fragen fortgeschrieben wird. Welche Fragen in der mündlichen Prüfung gestellt werden, steht im Ermessen des im Regelfall dreiköpfigen Prüfungsausschusses.

Die nachfolgenden Übungstests sind nicht den IHK-Prüfungsbögen entnommen, ein Auswendiglernen in der Hoffnung, diese Fragen werden kommen, wird also die falsche Taktik sein. In jeder Prüfung werden auch andere Aufgaben gestellt. Die Übungstests sind aber den offiziellen Prüfungen vergleichbar und sollen Sie in die Lage versetzen, Ihre bisherige Lernleistung zu überprüfen. Außerdem sollen Sie sich ein Bild davon machen können, welchen Umfang die Prüfungsfragen haben werden sowie welche Art von Aufgabenstellung auf Sie zukommen kann. Bei Fragestellung wie Beantwortung wird das geltende Bundesrecht als Grundlage vorausgesetzt. Wenn in manchen Angelegenheiten (Taxifarbe, Werbungsbeschränkung) durch manche Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, ist das hier unbeachtlich.

Die Lösungen zu den Übungstests geben folgende Hilfestellung:

- Die schriftlichen Antworten sollten natürlich nicht wörtlich, sondern sinngemäß auch von Ihnen niedergelegt worden sein. Die unterstrichenen Satzteile oder Worte sind deshalb Schlüsselbegriffe, für die dann jeweils halbe oder ganze Punkte vergeben werden.
- Bei den Kalkulationsaufgaben werden die Punkte nicht ausschließlich für das richtige Endergebnis verteilt, sondern auch für richtige Zwischenrechnungen. Deshalb sind Punkte für richtige Zwischenrechnungen angegeben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Inhaltsverzeichnis

1.	Übungstest 1	1
1.1	Übungstest 1 (Fragen).....	2
1.2	Übungstest 1 (Fallstudie).....	7
2.	Übungstest 2	13
2.1	Übungstest 2 (Fragen).....	14
2.2	Übungstest 2 (Fallstudie).....	19
3.	Übungstest 3	25
3.1	Übungstest 3 (Fragen).....	26
3.2	Übungstest 3 (Fallstudie).....	31
4.	Lösungen 1	37
4.1	Lösungen 1 (Fragen)	38
4.2	Lösungen 1 (Fallstudie).....	41
5.	Lösungen 2	45
5.1	Lösungen 2 (Fragen)	46
5.2	Lösungen 2 (Fallstudie).....	49
6.	Lösungen 3	51
6.1	Lösungen 3 (Fragen)	52
6.2	Lösungen 3 (Fallstudie).....	54

1.1 Übungstest 1 (Fragen)

1. Welche Verkehrsformen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind im PBefG geregelt? Nennen Sie mindestens vier!

(2)

2. Welche der nachfolgend aufgeführten Verkehre ist immer ÖPNV-Verkehr?

- a. gebündelter Bedarfsverkehr
- b. Beförderungen mit Krankenkraftwagen, bei denen kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen
- c. Linienbedarfsverkehr
- d. Mietwagenverkehr

(1)

3. Was bedeutet die Gefährdungshaftung für den Halter eines Kraftfahrzeuges?

(1)

4. Soweit die Größe des Unternehmens oder andere betriebliche Umstände es erfordern, hat der Unternehmer eine allgemeine Dienstanweisung zu erlassen. Nennen Sie die Inhalte einer allgemeinen Dienstanweisung!

(2)

5. Es gibt mehrere straßenverkehrsrechtliche Regelungen, durch die Taxifahrzeuge im Verhältnis zu anderen Straßenverkehrsteilnehmern wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung bevorzugt werden. Benennen Sie drei davon!

(3)

1.2 Übungstest 1 (Fallstudie)

Sie sind im Hauptberuf eigentlich begeisterter Restaurantbetreiber, seit zwei Jahren aber zudem Taxiunternehmer mit einem Fahrzeug. Ein alter Freund hat Ihnen dieses Taxi für die Gegenleistung von 10.000 Euro «vermacht», als er sich zur Ruhe gesetzt hat. Die Behörde hatte die Übertragung problemlos genehmigt, da zu dieser Zeit die sog. Neubewerberliste – anders als die Altbewerberliste – keinen Eintrag enthielt. Das Fahrzeug wird von Ihnen nicht selbst gefahren, sondern Sie haben zwei Fahrer angestellt.

- ? 1. Nach dem zweijährigen Betrieb haben Sie nun genügend betriebswirtschaftliche Daten gesammelt, um den Betriebserfolg zu bewerten. Sie wollen erfahren, was Sie mit Ihrem von zwei angestellten Fahrern besetzten Taxi auch zukünftig für einen durchschnittlichen Umsatz erzielen müssen, damit wenigstens Ihre ohnehin nicht überschäumenden Gewinnerwartungen erfüllt werden.

Berechnen Sie aus den nachfolgenden Daten

- zunächst die fixen Kosten pro Einsatztag,
- dann die beweglichen Kosten auf die 5 Jahre Kfz-Abschreibungsdauer (lineare Abschreibung) und pro km,
- den benötigten Jahresumsatz, um das Jahr ohne Verlust abzuschließen!

Bearbeitungshinweise: Runden Sie ggf. die Ergebnisse auf zwei Stellen hinter dem Komma auf. AfA und kalkulatorische Zinsen sind komplett als Fixkosten anzusetzen.

AfA:	5 Jahre
Anschaffungswert mit Bereifung:	30.000 €
Kaufpreis Reifen:	440 €
Laufleistung Reifen:	54.000 km
Einsatztage:	235
Km:	72.000/Jahr
Kapitalverzinsung:	5,0 %
Betriebsnotwendiges Kapital:	20.000 €
Vorhandenes Umlaufvermögen:	2.400 €
Kraftstoffverbrauch:	8,1 Liter/100 km
Dieselpreis pro Liter:	1,02 €
Wartungs- und Reparaturkosten:	3,50 €/100 km
Kfz-Steuer:	340 €/Jahr
Kfz-Haftpflicht:	3.300 €/Jahr
Vollkasko-Versicherung:	2.000 €/Jahr
Garagenmiete:	600 €/Jahr
Kalkulatorischer Unternehmerlohn:	4.600 €/Jahr
Brutto-Lohn:	37.400 €/Jahr
Arbeitgeberanteil am Sozialaufwand:	22,0 %
Allgemeine Verwaltungskosten:	1.400 €/Jahr

6.1 Lösungen 3 (Fragen)

- 6
- ✓ 1. ÖPNV ist die allgemein zugängliche Personenbeförderung, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu bedienen.
(§ 8 Abs. 1 PBefG)
 - ✓ 2. Nach § 3 BOKraft hat der Unternehmer folgende Pflichten:
 - Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der BOKraft eingehalten und die hierzu behördlich erlassenen Anordnungen befolgt werden.
 - Er hat dafür zu sorgen, dass das Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird und dass sich die Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.
 - Er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass Mitglieder des Fahr- oder Betriebspersonal nicht befähigt und geeignet sind, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.
 - Soweit die Größe oder betriebliche Umstände des Unternehmens es erfordern, soll der Unternehmer eine allgemeine Dienstanweisung erlassen.
 - ✓ 3. b.
(Vgl. Erläuterung zu § 41 Abs. 1 StVO i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 [Zeichen 245])
 - ✓ 4. Arbeitgeber ist jeder, der einen Arbeitnehmer beschäftigt.
Arbeitnehmer ist derjenige, der auf Grundlage eines Vertrages im Dienst eines anderen zur Arbeit verpflichtet ist.
 - ✓ 5. Bei der befristeten Einstellung ist zu beachten:
 - a. Ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes wie bspw. Vertretung eines im Erziehungsurlaub befindlichen Arbeitnehmers ist die Befristung für maximal zwei Jahre zulässig (§ 14 Abs. 2 TzBfG). Ausnahme: In den ersten vier Jahren eines neu gegründeten Unternehmens ist eine Befristung von vier Jahren möglich. (§ 14 Abs. 2a TzBfG)
 - b. Wenn ein Arbeitnehmer das 52. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Befristung des Arbeitsverhältnisses auch ohne sachlichen Grund für die Dauer von fünf Jahren zulässig, sofern der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos war. (§ 14 Abs. 3 TzBfG)
 - ✓ 6. Die Umsatzsteuer ist beim Unternehmer ein durchlaufender Posten/sie ist für ihn kostenneutral, sie wird letztendlich vom Endverbraucher getragen. Dies wird so umgesetzt, dass jeder Unternehmer die ihm von seinem Lieferanten berechnete Umsatzsteuer von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abzieht (Vorsteuerabzug).
 - ✓ 7. b.
 - ✓ 8. «AfA» ist die Abkürzung für Absetzung für Abnutzung, worunter man die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer versteht.
 - ✓ 9. Umsatzsteuerschuld (abzuführende Umsatzsteuer, die von Kunden erhoben wurde) minus Vorsteuer (Umsatzsteuer, die an Vorlieferanten entrichtet wurde) = Umsatzsteuerzahllast
 - ✓ 10. Fixkosten sind zeitabhängig, d.h., sie bleiben in einer Zeitdauer gleich, unabhängig davon, ob sich die Leistung (bspw. gefahrene km) verändert. Variable (bewegliche) Kosten sind leistungsabhängig, sie verändern sich je nach der Erhöhung oder Verminderung des Einsatzes.
 - ✓ 11. Die Beförderungspflicht wie auch die Tarifpflicht gelten nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
(Vgl. § 47 Abs. 4 PBefG)

- ✓ 21. Beförderungspreis für die gesamte Strecke multipliziert mit der Anzahl der Kilometer der inländischen Beförderungsstrecke geteilt durch Anzahl der Kilometer der Gesamtstrecke = steuerbarer Entgeltanteil für die inländische Beförderungsstrecke.

6.2 Lösungen 3 (Fallstudie)

✓ 1.

Kapital	Pkw A	Pkw B
Kaufpreis ohne Bereifung	28.548	23.064

(1)

Fixe Kosten in € pro Jahr	Pkw A	Pkw B
AfA	5.709,60	4.612,80
Kapitalzinsen	1.104	1.000,50
Steuern	379	309
Versicherungen	4.500	3.800
Allgemeine Verwaltungskosten	950	950
Gebühren für Fz-Überprüfungen	114	114
Lohnkosten	39.400	36.000
Fixkosten gesamt	52.156,60	46.786,30
Fixkosten pro Einsatztag	217,32	207,94

(4)

Variable Kosten in € pro Jahr	Pkw A	Pkw B
Treibstoffkosten	5.375,40	4.895,52
Reifenkosten	602,66	581,33
Reparaturen, Wartungen etc.	2.176	2.128
Ölkosten	102,00	67,20
Variable Kosten gesamt	8.256,06	7.672,05
Variable Kosten pro km	0,12	0,14

(4)

Auftragskosten in €	Pkw A	Pkw B
Fixkosten	1.086,60	1.039,70
Variable Kosten	240,00	280,00
Auftragskosten	1.326,60	1.319,70

(3)

Die Gesamtkosten des Pkw B sind geringfügig niedriger, so dass Sie diesen einsetzen sollten.